



ELTERNREGLEMENT

1. Anmeldung

- 1.1. Die Anmeldegebühr beträgt **CHF 50.00**. Diese gilt als einmaliger Beitrag an die Vermittlungs- und Verwaltungskosten.
- 1.2. Zudem wird bei Abschluss des Betreuungsvertrages ein einmaliges Depot von **CHF 250.00** in Rechnung gestellt. Nach Bezahlung sämtlicher Rechnungen und wenn die Kündigung schriftlich und fristgerecht erfolgte, wird das Depot zinslos zurückerstattet.
- 1.3. Werden mehrere Kinder derselben Familie gleichzeitig für dieselbe Tagesfamilie angemeldet, werden die oben genannten Gebühren nur einmal erhoben.

2. Betreuungsvertrag

- 2.1. Die Eltern schließen mit den Tageseltern und der Chüra d'uffants Engiadina Bassa einen schriftlichen Betreuungsvertrag ab. In diesem werden die voraussichtlichen Betreuungszeiten vereinbart.
- 2.2. Wenn von der Tagesmutter gewünscht, wird eine minimale Anzahl Stunden pro Woche/Monat vereinbart, die in jedem Fall verrechnet wird.
- 2.3. Krankheitsbedingte Absenzen müssen bis spätestens zum Beginn der abgemachten Betreuungszeit gemeldet werden.
- 2.4. Pro Kalenderjahr hat jedes Kind Anspruch auf vier Wochen Ferien (vier Wochen à vereinbarten Stunden/Tagen) welche nicht bezahlt werden müssen. Diese müssen den Tageseltern mind. einen Monat im Voraus mitgeteilt werden. Die Tageseltern haben auch Anspruch auf vier Wochen Ferien im Jahr.
- 2.5. **Kurzfristige oder längere Absenzen** als die genannten vier Wochen müssen trotzdem bezahlt werden (siehe 2.2).

3. Probezeit und Kündigung

- 3.1. Der erste Betreuungsmonat gilt als Probezeit. In dieser Zeit kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen von beiden Parteien aufgelöst werden.
- 3.2. Im Anschluss an die Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 1 Monat. Die Kündigung der Betreuungsvereinbarung muss der Geschäftsstelle schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist auf Ende des darauffolgenden Monats mitgeteilt werden.

4. Versicherung

- 4.1. Die Eltern sind verpflichtet, für Ihr Kind eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 4.2. Jeder Schadenfall muss unverzüglich der Geschäftsstelle gemeldet werden.



5. Tarifbestimmung

- 5.1. Das für den Betreuungstarif maßgebende Einkommen basiert grundsätzlich auf dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens gemäß aktueller Veranlagung Gemeinde/Kanton. (Art. 10 AbBzG).
- 5.2. Die Tarifeinstufung wird jährlich geprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst. Die Eltern verpflichten sich, sofort nach dem Erhalt der neuen Veranlagungsverfügung eine Kopie davon der Geschäftsstelle abzugeben, damit allfällige Tarifierpassungen vorgenommen werden können.
- 5.3. Nicht verheiratete Paare müssen die Steuerunterlagen beider Partner einreichen.
- 5.4. Eltern, welche keine aktuellen Steuerunterlagen einreichen, werden automatisch mit dem Höchstarif eingestuft.
- 5.5. Für Eltern mit Wohnsitz in Gemeinden ausserhalb der Region EBVM gilt grundsätzlich die höchste Tarifstufe. Dieser Satz gilt ebenfalls für Eltern, die nicht im Kanton Graubünden wohnen.
- 5.6. Aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags der Eltern kann die Geschäftsstelle, in Rücksprache mit dem Vorstand, in Ausnahmefällen einen von diesem Reglement abweichenden Tarif festlegen.
- 5.7. Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird von der Geschäftsstelle gemäß Art. 99 Steuergesetz GR berechnet (abzügl. Berufsauslagen und Sozialabzüge). Dazu müssen aktuelle monatliche Lohnausweise oder Jahreslohnausweise beider Elternteile der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Tariftabelle		
<i>Tarifklasse</i>	<i>Steuerbares Einkommen +</i>	<i>Grundtarif pro Stunde/Kind</i>
Tarif 1	bis 9'999	CHF 3.40
Tarif 2	CHF 10'000 - 14'999	CHF 3.60
Tarif 3	CHF 15'000 - 19'999	CHF 3.80
Tarif 4	CHF 20'000 - 24'999	CHF 4.00
Tarif 5	CHF 25'000 - 29'999	CHF 4.20
Tarif 6	CHF 30'000 - 34'999	CHF 4.40
Tarif 7	CHF 35'000 - 39'999	CHF 4.70
Tarif 8	CHF 40'000 - 44'999	CHF 5.00
Tarif 9	CHF 45'000 - 49'999	CHF 5.50
Tarif 10	CHF 50'000 - 54'999	CHF 6.00
Tarif 11	CHF 55'000 - 59'999	CHF 6.50
Tarif 12	CHF 60'000 - 64'999	CHF 7.00
Tarif 13	CHF 65'000 - 69'999	CHF 7.50
Tarif 14	CHF 70'000 - 74'999	CHF 8.00
Tarif 15	CHF 75'000 - 79'999	CHF 8.50
Tarif 16	CHF 80'000 - 84'999	CHF 9.00
Tarif 17	CHF 85'000 - 99'999	CHF 9.50
Tarif 18	ab 100'000	CHF 10.00

Mahlzeiten				
	<i>Frühstück</i>	<i>Zwischenmahlzeit</i>	<i>Mittagessen</i>	<i>Abendessen</i>
bis 1 ^{1/2} Jahre	CHF 2.50	CHF 2.00	CHF 5.00	CHF 4.00
1 ^{1/2} bis 7 Jahre	CHF 2.50	CHF 2.00	CHF 6.00	CHF 4.00
ab 7 Jahre	CHF 2.50	CHF 2.00	CHF 8.00	CHF 4.00



6. Zuschläge und Rabatte

- 6.1. Eltern, die mehrere Kinder in einer Tagesfamilie betreuen lassen, erhalten einen Rabatt. Das Kind mit dem höchsten Rechnungsbetrag bezahlt den normalen Tarif. Das Kind mit dem niedrigen Betrag bezahlt 70% des normalen Tarifs.
- 6.2. Für Säuglinge bis 1 Jahr wird ein Aufpreis von CHF 1.00 pro Stunde verrechnet, bis zum Ende des Rechnungsmonats des vollendeten 12. Lebensmonat. Der Höchstarif von CHF 10.00 darf dabei nicht überschritten werden.
- 6.3. Für gelegentliche Übernachtungen (20 bis 7 Uhr) bezahlen die Eltern CHF 15.00 pro Kind und Nacht.
- 6.4. Für die Betreuung an Sonntagen bezahlen die Eltern eine zusätzliche pauschale Entschädigung von CHF 10.00 pro Tag.
- 6.5. Für die Zeit, in der das Tageskind im Kindergarten oder in der Schule ist und die Tageseltern die Verantwortung für das Kind haben, bezahlen die Eltern eine Präsenzenschädigung von CHF 1.00 pro Betreuungsstunde. Sind jedoch die Eltern in dieser Zeit erreichbar und können bei Notfällen das Kind abholen, erlischt diese Präsenzenschädigung. Dies wird zwischen den Tageseltern und Eltern vereinbart und im Betreuungsvertrag festgehalten.

7. Monatsrapport

Die Tageseltern notieren Betreuungszeiten, Mahlzeiten und Spesen fortlaufend auf dem Monatsrapport.

8. Rechnungsstellung

- 8.1. Die Betreuungskosten werden den Eltern jeweils anfangs Monat für den vergangenen Monat in Rechnung gestellt. Sind die Eltern mit den in Rechnung gestellten Betreuungsstunden, Mahlzeiten etc. nicht einverstanden, haben sie dies innert 10 Tagen der Geschäftsstelle zu melden.
- 8.2. Die Rechnung ist jeweils bis Ende des laufenden Monats zu bezahlen. Fällige Beträge werden gemahnt. Ab Versand der 1. Mahnung wird ein Verzugszins von 5% fällig. Mit der 2. Mahnung verrechnet die Geschäftsstelle zusätzlich eine Gebühr von CHF 40.00 für den Aufwand. Bareinzahlung am Bankschalter bedeuten dem Verein enorme Spesen (mind. CHF 2.30 pro Einzahlung). Eine Überweisung mittels Bank- oder Postzahlungsauftrag sind für den Verein kostenfrei und somit zu bevorzugen.

9. Meldepflicht

Gemäss Art. 12 Abs 1 der Bundesverordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption und Art. 13 des Pflegekindergesetzes des Kantons Graubünden besteht für Tagesfamilienverhältnisse eine Meldepflicht. Die Geschäftsstelle muss alle Tagesfamilienverhältnisse dem Kantonalen Sozialamt melden.

10. Schweigepflicht

Die Eltern und Tageseltern sind verpflichtet, alle Informationen im Zusammenhang mit dem Tagesfamilienverhältnis vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Auflösung des Vertrages gebunden.



11. Verschiedenes

- 11.1. Anregungen oder Beschwerden sind an die Geschäftsstelle zu richten.
- 11.2. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Eltern, dieses Reglement erhalten zu haben und mit dessen Inhalt einverstanden zu sein.
- 11.3. Der Verein Chüra d'uffants Engiadina Bassa arbeitet ohne Profit. Der gesamte Vereinsvorstand arbeitet gemeinnützig. Trotz intensiven Bemühungen ist die Organisation auf Spenden- und Sponsorengelder angewiesen. Durch fakultative Mitgliedschaft helfen die Eltern, ein gutes Kinderbetreuungsangebot aufrecht zu erhalten. Der Jahresbeitrag beträgt CHF 50.00. Ein Einzahlungsschein wird jährlich zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung versandt. Eine Mitgliedschaft beinhaltet das Recht im Verein mitzuentcheiden.
- 11.4. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem Tagesfamilienvertrag ist Scuol.
- 11.5. Der Vorstand der Chüra d'uffants Engiadina Bassa genehmigte dieses Elternreglement am 29.11.2023. Es ersetzt das bisherige Reglement und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Scuol, 29. November 2023

Chüra d'uffants Engiadina Bassa

Die Co-Präsidentinnen

Margaritta Braumüller-Carl

Josiane Daguati